

Kerngehalt beeinträchtigen.²³² Damit ist für den schrankenziehenden Gesetzgeber seinerseits eine Zulässigkeitschranke markiert. Nach der Rechtsprechung des StGH ist Art. 36 LV in seinem Kerngehalt verletzt, wenn das Institut der Handels- und Gewerbefreiheit an Gehalt verliert. Das sei beispielsweise anzunehmen, wenn ein gesamter Berufsstand oder zumindest ein grosser Teil davon in seiner Tätigkeit beschnitten oder die Tätigkeit überhaupt verboten würde.²³³ Einen solchen Fall hat der StGH in einer jüngeren Entscheidung zum Ausschluss juristischer Personen von der Tätigkeit der Stellenvermittlung²³⁴ angenommen.²³⁵

5. Die Handels- und Gewerbefreiheit zwischen politischem Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers und verfassungsgerichtlichem Schutz

In der Beurteilung der Fragen, ob Eingriffe in die Handels- und Gewerbefreiheit geeignet, erforderlich und proportional im Blick auf die Zielrealisierung sind bzw. die Substanz des Grundrechts verletzen, steht dem Gesetzgeber – so der StGH – ein erheblicher Spielraum politischer Gestaltungsfreiheit zur Verfügung. Notwendigerweise liegen der wirtschaftspolitischen Gesetzgebung²³⁶ Diagnose, Prognose und Wertungsurteile zugrunde. Die gesetzgebenden Organe sollen und müssen ggf. ihre Massnahmen auch unter langfristigen Aspekten treffen. Sie besitzen deshalb eine Entscheidungsprärogative: Der StGH als kontrollierendes Organ “darf nur einschreiten, wenn der Gesetzgeber den ihm zustehenden Gestaltungsspielraum überschreitet”.²³⁷ Dieser offenkundig einem funk-

²³² S. etwa StGH 1985/11 – nicht veröffentlichtes Urteil vom 5. Mai 1987, S. 7; StGH 1985/11 – Urteil vom 2. Mai 1988 (Wiederaufnahmeentscheidung), LES 1988, 94 (99); StGH 1989/3 – Urteil vom 3. November 1989, LES 1990, 45 (47).

²³³ So StGH 1986/11 – Urteil vom 6. Mai 1987, LES 1988, 45 (49); soweit sich der StGH hierbei auf J. P. Müller, *Elemente*, S. 151, beruft, erscheint dies eher irreführend.

²³⁴ S. den als verfassungswidrig aufgehobenen Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes vom 9.9.1960 über die Dienst- und Stellenvermittlung (LGBl. 1960 Nr. 20).

²³⁵ StGH 1989/3 – Urteil vom 3. November 1989, LES 1990, 45 (48).

²³⁶ Die in dem nicht veröffentlichten Urteil vom 5. Mai 1987 – StGH 1985/11 –, S. 11 vertretene Auffassung, dem Staat seien keine direkten wirtschaftspolitischen Eingriffe gestattet, ist unzutreffend und beruht ganz offenkundig auf einer unzulässigen Parallelisierung zu Art. 31 der schweizerischen Bundesverfassung, die der StGH selbst später ausdrücklich verworfen hat; s. demgegenüber auch StGH 1985/11 – Urteil vom 2. Mai 1988 (Wiederaufnahmeentscheidung), LES 1988, 94 (99): Die – als mit Art. 36 vereinbar angesehene – Massnahme sei “wesentlich ... wirtschaftspolitisch motiviert”.

²³⁷ StGH 1985/11 – Urteil vom 2. Mai 1988, LES 1988, 94 (99 f.).